

Satzung der Martinskirchen – Stiftung Kirchheim unter Teck

Präambel

Die Martinskirche der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T. ist die „Hauptkirche“ in der Stadt Kirchheim u.T. Mit der kirchengeschichtlichen wie mit der stadthistorischen Entwicklung ist sie eng verbunden. Sie prägt das Stadtbild und steht unter Denkmalschutz. Weil die Martinskirche religiöser und kultureller Mittelpunkt in der Stadt und stadthistorisch, wie baugeschichtlich bedeutsam ist, identifizieren sich die Bürgerinnen und Bürger mit der Hauptkirche über die Konfessions- und Glaubensgrenzen hinweg.

Der Erhalt der Martinskirche ist eine große finanzielle Aufgabe für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T., bei der sie Unterstützung braucht und in Zukunft noch mehr brauchen wird. Um die Hauptkirche aber auch für die kommenden Generationen zu bewahren, hat sich die Evang. Gesamtkirchengemeinde entschlossen, zur Gründung einer Stiftung für den Erhalt der Martinskirche aufzurufen.

Die Stiftung ist für alle Bürgerinnen und Bürger offen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Martinskirchen-Stiftung Kirchheim unter Teck“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung kirchlichen Rechts der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim/Teck mit Sitz in Kirchheim/Teck.

§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung fördert die Unterhaltung der Martinskirche. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen, die dem baulichen Erhalt der Martinskirche innen und außen dienen, und dem Erhalt der Ausstattung und der Kunstgegenstände, wie Orgel, Altar, Taufstein, Epitaphien, Bilder usw. Damit nimmt sie kirchliche und kulturelle Aufgaben wahr.
- (2) Die Stiftung verfolgt, als rechtlich unselbständiger Teil der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T., ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem

Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen (Stiftungsstock) von 50.000 € ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T. Spendengelder einwerben oder entgegen nehmen, die sie an diese weiterleitet. Besondere Zweckbestimmungen durch die Spenderin oder den Spender sind zu beachten.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Mitgliedern :
 - Dem/der Dekan/in des Evang. Kirchenbezirkes Kirchheim u.T.
 - Dem/der Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde in der Funktion als Schatzmeister
 - Einer vom Martinskirchengermeinderat aus seiner Mitte vorgeschlagenen Person
 - Den beiden Vorsitzenden des Stiftungsrats
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine/r der Vorsitzenden ist der/die Dekan/in des Evang. Kirchenbezirks Kirchheim u.T.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Engeren Rat der Evang. Gesamtkirchengemeinde auf die Dauer von 5 Jahren berufen, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied sind.
- (4) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

- (5) Der Stiftungsvorstand bestimmt aus seiner Mitte jeweils eine/n Protokollführer/in.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand der Stiftung geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden, soweit sie in Ausübung der Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.
- (7) Der/die Vorsitzende des Vorstands der Stiftung oder dessen/deren Stellvertreter/in vertreten diese in der Öffentlichkeit und innerhalb der Gesamtkirchengemeinde. Die Vorschrift des § 24 KGO bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Für Einladung, Durchführung und Beschlussfassung des Vorstands gelten die Regelungen der Kirchengemeindeordnung.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung auf der Grundlage ihrer Satzung.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Beschlussfassung über die Summe der Zuwendungen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T..
 - Die Beschlussfassung über den jährlichen Sonderhaushaltsplan.
 - Die Aufstellung der Jahresrechnung als Empfehlung zur Beschlussfassung durch den Gesamtkirchengemeinderat.
 - Die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung.
 - Er macht gegenüber dem Gesamtkirchengemeinderat Vorschläge zur Änderung der Satzung.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Vorstand bestellt einen Stiftungsrat. Der Stiftungsrat umfasst mindestens 12 und höchstens 15 Mitglieder, wovon im Regelfall mindestens ein Drittel aus den Reihen der Stifter/innen kommen soll. Geborene Mitglieder des Stiftungsrats sind die Mitglieder des Vorstands und die beiden Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin /Stellvertreter.
- (3) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats beruft den Stiftungsrat ein und leitet seine Sitzung.
- (4) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.

- (5) Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Der Stiftungsrat nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Schatzmeisters entgegen.
- (6) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Akquisition von Drittmitteln, Zuwendungen und Stiftungen.
- (7) Der Stiftungsrat organisiert Stifternversammlungen und andere Veranstaltungen mit Stiftern, Interessenten und Freunden der Zielsetzung der Stiftung.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich.

§ 9 Vermögensverwaltung

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen aus. Sie teilt dem Vorstand mit, welche Erträge zur Verwendung zur Verfügung stehen.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt der Gesamtkirchengemeinderat auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstands.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung der Stiftung

- (1) Die Auflösung der Stiftung, ihr Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder eine Änderung des Stiftungszwecks darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Stiftungsvermögen zu gering ist, um eine wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks zu erreichen (§§ 77 HHO, 50Abs. 1 Nr. 4 KGO).
- (2) Die Stiftung wird aufgelöst, wenn der Kapitalstock innerhalb von 15 Jahren seit dem Zeitpunkt ihrer Gründung nicht mehr als 500.000 € beträgt.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T. zu die es möglichst im Sinne des Stiftungszwecks und ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T. zu verwenden hat.

<p><i>Verabschiedet vom Engeren Rat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim in seiner Sitzung am 19.09.2006. Die Stiftung wurde am 11.11.2008 gegründet.</i></p>
